
TTDSG

Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz

Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und bei Telemedien

Synopse zum TKG 2004/2021, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2021 und zum TMG 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2021

Mit Begründung zum TTDSG (BT-Drs. 19/27441 vom 09.03.2021, BT-Drs. 19/29839 vom 19.05.2021) und Bezügen zur europäischen Vorschriften

GW Graf von Westphalen

in Kooperation mit

vaim

Ihre Ansprechpartner



Dr. Grace Nacimiento, LL.M.

T +49 211 56615-192

g.nacimiento@gvw.com



Gudrun Hausner

T +49 89 689077-214

g.hausner@gvw.com



Dr. Frederic Ufer

T +49 221 37677 22

fu@vatm.de

Erläuterungen:

Die Sortierung der Paragrafenfolge folgt dem TTDSG

Synopse zu TKG 2004, zuletzt geändert 18.05.2021 („TKG 2004/2021“) und zum TMG 2021, zuletzt geändert 12.08.2021)

Streichungen im TKG / TMG kennzeichnen entfallenen Gesetzestext.

Fettdruck kennzeichnet neuen Gesetzestext.

Kursivschrift kennzeichnet neue oder geänderte Paragrafenüberschriften.

Grüne Schrift in der Gesetzesbegründung kennzeichnet Aussagen in der Begründung zur Umsetzung konkreter Richtlinienvorgaben.

[Blaue Markierungen] sind Verweise auf Normtext und Gesetzesbegründung i.d.F. der BT-Drs. 19/29839 vom 19.05.2021 im Vergleich zu Normtext und Gesetzesbegründung i.d.F. der BT-Drs. 19/27441 vom 09.03.2021.

[Gelbe Markierungen] kennzeichnen Redaktionsversehen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich 2

§ 2 Begriffsbestimmungen5

§ 3 Vertraulichkeit der Kommunikation - Fernmeldegeheimnis7

§ 4 Rechte des Erben des Endnutzers und anderer berechtigter
Personen..... 9

§ 5 Abhörverbot, Geheimhaltungspflicht der Betreiber von
Funkanlagen10

§ 6 Nachrichtenübermittlung mit Zwischenspeicherung 11

§ 7 Verlangen eines amtlichen Ausweises12

§ 8 Missbrauch von Telekommunikationsanlagen 13

§ 9 Verkehrsdaten16

§ 10 Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung18

§ 11 Einzelverbindungs nachweis..... 20

§ 12 Störungen von Telekommunikationsanlagen und
Missbrauch von Kommunikationsdiensten 23

§ 13 Standortdaten 26

§ 14 Mitteilen ankommender Verbindungen..... 28

§ 15 Rufnummernanzeige und -unterdrückung..... 29

§ 16 Automatische Anrufweitzerschaltung31

§ 17 Endnutzerverzeichnisse31

§ 18 Bereitstellen von Endnutzerdaten 33

§ 19 Technische und organisatorische Vorkehrungen 34

§ 20 Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger.....37

§ 21 Bestandsdaten.....37

§ 22 Auskunftsverfahren bei Bestandsdaten 38

§ 23 Auskunftsverfahren bei Passwörtern und anderen
Zugangsdaten53

§ 24 Auskunftsverfahren bei Nutzungsdaten55

§ 25 Schutz der Privatsphäre bei Endeinrichtungen 62

§ 26 Anerkannte Dienste zur Einwilligungverwaltung,
Endnutzereinstellungen 65

§ 27 Strafvorschriften..... 69

§ 28 Bußgeldvorschriften..... 70

§ 29 Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der oder des
Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die
Informationsfreiheit73

§ 30 Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der
Bundesnetzagentur.....74

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)
 Teil 1 regelt die allgemeinen Bestimmungen (Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen).

TKG 2004/2021	TTDSG	Gesetzesbegründung	Europäische Rechtsvorschriften
§ 91 Anwendungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich des Gesetzes	Zu § 1 (Anwendungsbereich des Gesetzes)	
(1) Dieser Abschnitt regelt den Schutz personenbezogener Daten der Teilnehmer und Nutzer von Telekommunikation bei der Erhebung und Verwendung dieser Daten durch Unternehmen und Personen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste in Telekommunikationsnetzen, einschließlich Telekommunikationsnetzen, die Datenerfassungs- und Identifizierungsgeräte unterstützen, erbringen oder an deren Erbringung mitwirken.	(1) Dieses Gesetz regelt	Zu Absatz 1 Absatz 1 bestimmt die Sachverhalte, auf die das TTDSG Anwendung finden soll.	Artikel 3 Absatz 1 E-Privacy-RL
	1. das Fernmeldegeheimnis, einschließlich des Abhörverbotes und der Geheimhaltungspflicht der Betreiber von Funkanlagen,		
	2. besondere Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bei der Nutzung von Telekommunikationsdiensten und Telemedien,		
	3. die Anforderungen an den Schutz der Privatsphäre im Hinblick auf die Mitteilung ankommender Verbindungen, die Rufnummernunterdrückung und -anzeige und die automatische Anrufweiterschaltung,		
	4. die Anforderungen an die Aufnahme in Endnutzerverzeichnisse und die Bereitstellung von Endnutzerdaten an Auskunftsdienste, Dienste zur Unter-		

	<p>richtung über einen individuellen Gesprächswunsch eines anderen Nutzers und Anbieter von Endnutzerverzeichnissen,</p>		
	<p>5. die von Anbietern von Telemedien zu beachtenden technischen und organisatorischen Vorkehrungen,</p>		
	<p>6. die Anforderungen an die Erteilung von Auskünften über Bestands- und Nutzungsdaten durch Anbieter von Telemedien,</p>		
	<p>7. den Schutz der Privatsphäre bei Endeinrichtungen hinsichtlich der Anforderungen an die Speicherung von Informationen in Endeinrichtungen der Endnutzer und den Zugriff auf Informationen, die bereits in Endeinrichtungen der Endnutzer gespeichert sind, und</p>		
	<p>8. die Aufsichtsbehörden und die Aufsicht im Hinblick auf den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation; bei Telemedien bleiben die Aufsicht durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden und § 40 Bundesdatenschutzgesetz unberührt.</p>	<p>Zu Nummer 8</p> <p>Es handelt sich um eine Klarstellung, die im Hinblick auf die Stellungnahme des Bundesrates erfolgt. Der Bundesrat wünscht hier eine Klarstellung, da er Kompetenzüberschneidungen zwischen Bundes- und Landesdatenschutzbehörden befürchtet und auch Kompetenzen der Landesdatenschutzbehörden nicht beschnitten werden sollen. Im TTDSG bleibt es im Bereich der Telemedien unverändert bei der Durchführung des Gesetzes durch die Länder, d. h. hier der nach Landesrecht bestimmten Aufsichtsbehörden und bei datenschutzrechtlichen Regelungen bei der Zuständigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder, die sich im TTDSG daraus ergibt, dass hierzu nichts festgelegt ist. Das TTDSG bestimmt lediglich die Aufsicht durch den Bund für den Bereich der Telekommunikation, die bisher im TKG festgelegt ist. Da zukünftig im TTDSG die Durchführung bei Bundesbehörden (Telekommunikation)</p>	

		<p>und Landesbehörden (Telemedien) liegt, sollte das Verhältnis klarer bestimmt werden.</p>	
<p>(1) Satz 2 Dem Fernmeldegeheimnis unterliegende Einzelangaben über Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer juristischen Person oder Personengesellschaft, sofern sie mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben oder Verbindlichkeiten einzugehen, stehen den personenbezogenen Daten gleich.</p>	<p>(2) Dem Fernmeldegeheimnis unterliegende Einzelangaben über Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer juristischen Person oder Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben oder Verbindlichkeiten einzugehen, stehen den personenbezogenen Daten gleich.</p>	<p>Zu Absatz 2 Absatz 2 enthält die derzeit in § 91 Absatz 2 (Richtig: Absatz 1 Satz 2) TKG enthaltene Regelung und dient der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2002/58/EG.</p>	<p>Artikel 1 Absatz 2 Satz 2 E-Privacy-RL</p>
	<p>(3) Diesem Gesetz unterliegen alle Unternehmen und Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Niederlassung haben oder Dienstleistungen erbringen oder daran mitwirken oder Waren auf dem Markt bereitstellen. § 3 des Telemediengesetzes bleibt unberührt.</p>	<p>Zu Absatz 3 Absatz 3 enthält nun erstmals für die Regelungen des TTDSG eine ausdrückliche Regelung des Anwendungsbereichs. Dies sorgt insbesondere vor dem Hintergrund der Neuregelung in einem eigenen Gesetz für Rechtssicherheit. Dabei gilt nach wie vor das Marktortprinzip. Die im Verhältnis zur E-Privacy-Richtlinie subsidiär geltende DSGVO enthält bereits das Marktortprinzip, das damit auch für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Telekommunikationsanbieter gilt. Im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Anbieter von Telemedien gilt das Marktortprinzip der DSGVO ebenfalls unmittelbar. § 1 Absatz 3 TTDSG hat daher Bedeutung für alle Bestimmungen, die sich nicht auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen und die nicht unter § 3 des Telemediengesetzes fallen, so dass das Marktortprinzip bei der Anwendung dieses Gesetzes gilt, soweit nicht § 3 des Telemediengesetzes Anwendung findet. In Absatz 3 wird eine Ergänzung im Hinblick auf § 8 TTDSG und die Einfuhr illegaler Sendeanlagen durch nicht in Deutschland niedergelassene Anbieter vorgenommen [Anmerkung: Im ursprünglichen Regierungsentwurf vom 09.03.2021 war der Passus „oder Waren auf dem Markt bereitstellen“ nicht enthalten und wurde erst später im Gesetzgebungsverfahren ergänzt.]</p>	

<p>§ 3 Begriffsbestimmungen § 2 TMG Begriffsbestimmungen</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p>	<p>Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)</p>	
	<p>(1) Die Begriffsbestimmungen des Telekommunikationsgesetzes, des Telemediengesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) gelten auch für dieses Gesetz, soweit in Absatz 2 keine abweichende Begriffsbestimmung getroffen wird.</p>	<p>§ 2 enthält die Begriffsbestimmungen. Dabei knüpft die Regelung in Absatz 1 an die im TKG, TMG und der DSGVO enthaltenen Begriffsbestimmungen an, die im jeweiligen Bereich für die Regelung der Telekommunikation und der Telemedien uneingeschränkt auch im Rahmen des TTDSG zur Anwendung kommen. Darüber hinaus werden in Absatz weitere Begriffsbestimmungen sowie sonstige in Artikel 2 der ePrivacy-Richtlinie enthaltenen Begriffsbestimmungen aufgenommen.</p>	<p>Artikel 2 E-Privacy-RL Artikel 4 DSGVO</p>
<p>Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind</p>	<p>(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind</p>		
<p>§ 2 TMG Begriffsbestimmungen 1. ist Diensteanbieter jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt,</p>	<p>1. „Anbieter von Telemedien“ jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien erbringt, an der Erbringung mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung von eigenen oder fremden Telemedien vermittelt,</p>		
<p>§ 3 TKG Begriffsbestimmungen 3. "Bestandsdaten" Daten eines Teilnehmers, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsdienste erhoben werden;</p>	<p>2. „Bestandsdaten“ im Sinne des Teils 3 dieses Gesetzes die personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung zum Zweck der Begründung, inhaltlichen Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Anbieter von Telemedien und dem Nutzer über die Nutzung von Telemedien erforderlich ist,</p>		
	<p>3. „Nutzungsdaten“ die personenbezogenen Daten eines Nutzers von Telemedien, deren Verarbeitung erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von Telemedien zu ermöglichen und abzurechnen; dazu gehören insbesondere</p>		

	a) Merkmale zur Identifikation des Nutzers,		
	b) Angaben über Beginn und Ende sowie des Umfangs der jeweiligen Nutzung und		
	c) Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien.		
	4. „Nachricht“ jede Information, die zwischen einer endlichen Zahl von Beteiligten über einen Telekommunikationsdienst ausgetauscht oder weitergeleitet wird; davon ausgenommen sind Informationen, die als Teil eines Rundfunkdienstes über ein öffentliches Telekommunikationsnetz an die Öffentlichkeit weitergeleitet werden, soweit die Informationen nicht mit dem identifizierbaren Nutzer, der sie erhält, in Verbindung gebracht werden können,		Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d E-Privacy-RL
5. "Dienst mit Zusatznutzen" jeder Dienst, der die Erhebung und Verwendung von Verkehrsdaten oder Standortdaten in einem Maße erfordert, das über das für die Übermittlung einer Nachricht oder die Entgeltabrechnung dieses Vorganges erforderliche Maß hinausgeht;	5. „Dienst mit Zusatznutzen“ jeder von einem Anbieter eines Telekommunikationsdienstes bereitgehaltene zusätzliche Dienst, der die Verarbeitung von Verkehrsdaten oder anderen Standortdaten als Verkehrsdaten in einem Maße erfordert, das über das für die Übermittlung einer Nachricht oder für die Entgeltabrechnung des Telekommunikationsdienstes erforderliche Maß hinausgeht,		Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g E-Privacy-RL
24a. „Telekommunikationsendeinrichtung“—eine direkt oder indirekt an die Schnittstelle eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschlossene Einrichtung zum Aussenden, Verarbeiten oder Empfangen von Nachrichten; sowohl bei direkten als auch bei indirekten Anschlüssen kann die Verbindung über elektrisch leitenden Draht, über optische Fa-	6. „Endeinrichtung“ jede direkt oder indirekt an die Schnittstelle eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschlossene Einrichtung zum Aussenden, Verarbeiten oder Empfangen von Nachrichten; sowohl bei direkten als auch bei indirekten Anschlüssen kann die Verbindung über Draht, optische Faser oder elektromagnetisch hergestellt wer-		Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a RL 2008/63/EG Artikel 2 Nummer 41 EECC

<p>ser oder elektromagnetisch hergestellt werden; bei einem indirekten Anschluss ist zwischen der Telekommunikationsendeinrichtung und der Schnittstelle des öffentlichen Netzes ein Gerät geschaltet;</p>	<p>den; bei einem indirekten Anschluss ist zwischen der Endeinrichtung und der Schnittstelle des öffentlichen Netzes ein Gerät geschaltet.</p>		
---	---	--	--

Teil 2 Datenschutz und Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation

Zu Teil 2 (Datenschutz und Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation)
 Teil 2 enthält die Bestimmungen zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation, d. h. die Bestimmungen zum Fernmeldegeheimnis, zur Verarbeitung von Verkehrs- und Standortdaten, die rufnummernbezogenen Regelungen zum Schutz der Privatsphäre und zu Endnutzerverzeichnissen.

Kapitel 1 Vertraulichkeit der Kommunikation

Zu Kapitel 1 (Vertraulichkeit der Kommunikation)
 Kapitel 1 enthält die erforderlichen Regelungen zur Vertraulichkeit der Kommunikation. Dabei handelt es sich um das Fernmeldegeheimnis sowie Abhörverbote und Geheimhaltungspflichten der Betreiber von Funkanlagen, die Verarbeitung von Nachrichteninhalten im Rahmen der Zwischenspeicherung und die Vorlage eines amtlichen Ausweises zur Überprüfung der Angaben des Endnutzers.

TKG 2004/2021	TTDSG	Gesetzesbegründung	Europäische Rechtsvorschriften
<p>§ 88 Fernmeldegeheimnis</p>	<p>§ 3 Vertraulichkeit der Kommunikation - Fernmeldegeheimnis</p>	<p>Zu § 3 (Vertraulichkeit der Kommunikation - Fernmeldegeheimnis)</p>	
<p>(1) Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.</p>	<p>(1) Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der elektronischen Kommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.</p>	<p>§ 3 enthält die derzeit in § 88 TKG enthaltene Regelung zum Fernmeldegeheimnis, die bis auf redaktionelle Anpassungen unverändert übernommen wird. Die Regelung setzt Artikel 5 Absatz 1 der E-Privacy-Richtlinie um.</p> <p>Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses sind wie bisher die öffentlich zugänglichen und alle geschäftsmäßig angebotenen Telekommunikationsdienste verpflichtet. Dies wird dem grundrechtlich gewährleisteten Schutz des Fernmeldegeheimnisses gerecht. Daher folgt in Absatz 2 eine Regelung zum Adressaten des Fernmeldegeheimnisses, die inhaltlich an die Regelung in § 88 TKG angelehnt ist und klarstellende Ergänzungen enthält. In § 88 TKG wird auf Diensteanbieter Bezug genommen. Das ist nach § 3 Nr. 6 TKG jeder, der ganz oder teilweise geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt.</p>	<p>Artikel 5 Absatz 1 E-Privacy-RL</p>